

Frauenfeld, 9. Juni 2026

## **Entscheid Nr.0041**

BOA/PG Nr. 2026.01-019

### **Stadt Weinfelden Zonenplanänderung Parzelle 3956"**

#### **Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Stadtparlament am 18. Dezember 2025 beschlossene Zonenplanänderung "Parzelle Nr. 3956" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Stadt Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden unter Beilage der Dossiers zur Zonenplanänderung "Parzelle Nr. 3956", mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
  - BHAtteam Ingenieure AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
  - Amt für Umwelt
  - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
  - Departement Inneres und Volkswirtschaft, Öffentlicher Verkehr
  - SBB AG, Immobilien – Grundstücksmanagement, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich
  - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers zur Zonenplanänderung "Parzelle Nr. 3956", mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

#### **Erwägungen:**

1. Mit Schreiben vom 23. Januar 2026 ersucht die Stadt Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 12. Februar 2025 vorgeprüft.
2. Die Parzelle Nr. 3956 liegt innerhalb des im Westen der Stadt Weinfelden gelegenen Arbeitsgebiets. Mit Ausnahme der im Osten verlaufenden Bahnlinie Wil–Weinfelden ist die Parzelle von Arbeitsnutzungen umschlossen. Im rechtskräftigen Zonenplan (genehmigt mit Entscheid Nr. 34 vom 29. Mai 2019) ist die Fläche als „Ver-

kehrfläche Bahnareal in Bauzone“ ausgewiesen. Die Parzelle befindet sich im Eigentum der Stadt Weinfelden. Ursprünglich war die Errichtung einer Unterhaltungsanlage für Züge der damaligen Mittelthurgaubahn MThB auf der unbebauten Fläche vorgesehen. Für die SBB besteht derzeit jedoch kein Bedarf an dieser Fläche. Um die Nutzung der Fläche für bahnahe Unternehmen zu ermöglichen, soll eine Fläche von 3'635 m<sup>2</sup> der Arbeitszone AI zugewiesen werden.

Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage umfasst den Plan Zonenplanänderung „Parzelle Nr. 3956“ im Massstab 1:1'000 sowie den dazugehörigen Planungsbericht. Da die vorliegende Zonenplanänderung mit einem anderen Planungsgeschäft mit der Bezeichnung „Teilrevision Gestaltungsplan Nr. 28 Industriezone“ zusammenhängt, werden die beiden Planungsgeschäfte koordiniert bearbeitet.

Aus kantonaler Sicht ist festzuhalten, dass gemäss dem Kantonalen Richtplan bei einspurigen Bahnstrecken die notwendigen Flächen für einen Ausbau auf eine Doppelspur freizuhalten sind (Planungsgrundsatz 3.3E). Im vorliegenden Fall wurde seitens der SBB eine Interessenslinie festgelegt, welche 9 Meter ab der Gleisachse verläuft. Eine Umzonung im Bereich der Interessenslinie ist grundsätzlich möglich. Jedoch kann für allfällige Bauten und Anlagen keine Bestandesgarantie gegeben werden, damit ein zukünftiger Doppelspurausbau nicht gefährdet wird (ein Bau ist nur mit Rückbaurevers im Grundbuch möglich). Aus Sicht der SBB ist auch der Bau von Anlagen von bahnnahe Betrieben innerhalb der Interessenslinie denkbar. In einem solchen Fall ist frühzeitig Kontakt mit der SBB aufzunehmen.

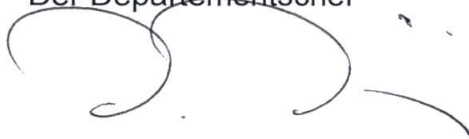
Im Weiteren sind sämtliche Bau- und Erschliessungsvorhaben, die sich in der Nähe von Bahnanlagen befinden, der SBB zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. Art. 18m des Eisenbahngesetzes; EBG, SR 742.101). Sollte die Zonenplanänderung zu einem Gleisprojekt führen, so ist ein Grundsatzentscheid durch die SBB für den Anschluss an das Netz der SBB Infrastruktur zu fällen und ein Anschlussvertrag abzuschliessen.

Abschliessend ist anzumerken, dass im Rahmen des Bauverfahrens nur personenschwache Nutzungen zulässig sind. Andernfalls sind bauliche Schutzmassnahmen wie beispielsweise Schirmwände und angepasste Nutzungen notwendig.

Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

3/3

Departement für Bau und Umwelt  
Der Departementschef



Dominik Diezi



**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

**09. JUNI 2026**